

FACHHOCHSCHULE KÖLN

Der Rektor

Fachhochschule Köln · Betzdorfer Str. 2 · 5000 Köln 21 (Deutz)

An den
Vorsitzenden des Wissen-
schaftsausschusses
Herrn J. Schultz-Tornau
ü.d. Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postschließfach 11 43
4000 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Dez. 2

Telefon (02 21) 82 75-1 · Telex fhsk d 8873330

Hausruf 2107

Bearbeiter Herr Horst

NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/1182

Datum

19. Juni 1987

Betr.: Stellungnahme der Hochschulen zum vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Landesregierung) in Verbindung mit: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

hier: Anhörung zum WissHG und FHG

Bezug: Ihre Schreiben vom 01.04.1987 und 23.04.1987

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

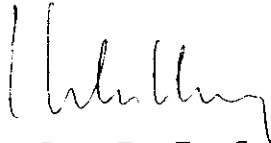
in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Fachhochschule Köln zu dem o.g. Gesetzentwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes.

Von einer Äußerung zum Entwurf des Kunsthochschulgesetzes sehe ich ab, da die Auswirkungen des Beschlusses der Landesregierung über die Gründung einer Medienhochschule in Köln auf die Fachhochschule Köln und die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Zeit nicht abzusehen sind.

Die Fachhochschule Köln hat vom Gründungsbeschluß der Landesregierung bislang nur durch Veröffentlichungen von Medien Kenntnis erhalten.

Ich gehe davon aus, daß eine offizielle Information der Fachhochschule Köln durch den Minister für Wissenschaft und Forschung - wie zugesagt - und eine entsprechende offizielle Anhörung hierzu noch erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. E. E. Schilling)

Stellungnahme der Fachhochschule Köln zum vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Landesregierung) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU)

Die Fachhochschule Köln schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zu den im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegten Änderungen vom 4.6.1987 an.

Abweichend zu der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz soll aus der Sicht der Fachhochschule Köln jedoch noch zu zwei Vorschriften des Gesetzentwurfes Stellung genommen werden:

1. Zu Art. 2 Nr. 22 (§ 27 Datenverarbeitungszentrale)

Es ist zu begrüßen, daß es künftig den Fachhochschulen freigestellt werden soll, ob sie ihre Datenverarbeitung zentral oder dezentral organisieren.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat erwiesen, daß eine Zentralisierung der Datenverarbeitung an Fachhochschulen, insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung zu kostspielig erscheint und gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes nicht praktikabel ist.

Außerdem hat sich unter Berücksichtigung der Entwicklung im ADV-Bereich herausgestellt, daß dort eher eine gegenläufige Tendenz zur zentralen Datenverarbeitung zu verzeichnen ist. Die Großanlagen für Fachhochschulen werden dadurch nicht überflüssig gemacht, sondern aus Kostengründen hat sich ein Verbund zu den Hochschulrechenzentren der wissenschaftlichen Hochschulen bewährt, so daß auch aus diesem Grund ein selbständiger Betrieb von Datenverarbeitungszentralen insbesondere an der Fachhochschule Köln nicht unbedingt geboten erscheint.

2. (Kuratorium)

Die durch den Gesetzentwurf nicht erfaßte Bestimmung des § 20 FHG (Kuratorium) hat sich aus Sicht der Fachhochschule Köln in der vorliegenden Form nicht bewährt. Die Regelung läßt die Zusammensetzung des Kuratoriums völlig offen und bietet damit den Hochschulen die Möglichkeit, unter Ausnutzung des vorgesehenen gesetzlichen Spielraums über die Grundordnung personelle Zusammensetzungen festzulegen, die dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen könnten. Das Kuratorium soll von außen die Entwicklung der Fachhochschulen unterstützen, indem es sich unter anderem auch für die Interessen und Belange der Hochschule, insbesondere der Öffentlichkeit einsetzt. Die Arbeit des Kuratoriums kann nur effektiv sein, wenn seine Mitglieder (außer Rektor und Kanzler, die nach dem Gesetz dem Kuratorium als geborene Mitglieder angehören sollen) von außerhalb der Hochschule kommen.

Es wäre deshalb eine Verdeutlichung des Gesetzeszwecks in der Vorschrift erforderlich.